

BR/GT IV/48 d/72

Travaux Préparatoires EPÜ 1973

Hinweis:

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.

REGIERUNGSKONFERENZ
UEBER DIE EINFUEHRUNG
EINES EUROPÄISCHEN
PATENTERTEILUNGSVERFAHRENS

Brüssel, den 11. Februar 1972

BR/GT IV/48/72

- Sekretariat -

UEBERMITTLUNGSVERMERK

Betrifft: Bemerkungen zu den Punkten 5 bis 7 der Aufzeichnung
des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe IV (Dok. BR/GT
IV/42/71)

Verfasser: Spanische Delegation

BR/GT IV/48 d/72 esi/GM/bm

Bemerkungen der spanischen Delegation
zu den Punkten 5 bis 7 der Aufzeichnung
des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe IV
(Dok. BR/GT IV/42/71)

Zu den Punkten 5 bis 7 der Aufzeichnung des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe IV (Dok. BR/GT IV/42/71) gibt die spanische Delegation die folgende erste Stellungnahme ab:

1. Zinssatz für die von den Staaten gezahlten besonderen Finanzbeiträge, die zurückgezahlt werden sollen (Punkt 2 Buchstabe c und Punkt 5 der Aufzeichnung des Vorsitzenden).

Nach Auffassung der spanischen Delegation sollte der Jahreszinssatz für alle Vertragsstaaten einheitlich und gleich hoch sein. Im Falle von Vorschüssen der Staaten, die als besondere Beiträge gezahlt werden, sprechen mehrere Gründe für diese Lösung. Dazu gehören die Gleichbehandlung der verschiedenen Staaten und die Einheitlichkeit dieses Beitrages sowohl hinsichtlich der als Schuldnerin oder Begünstigte auftretenden Einrichtung des Europäischen Patentamtes, als auch hinsichtlich des Beitragscharakters und schliesslich auch des Kriteriums einer angemessenen Verhältnismässigkeit der Vorteile und Lasten, das, wie es scheint, gelten muss; auf diesen Gedanken muss sich die Grundeinstellung in der Frage der besonderen Finanzbeiträge der Vertragsstaaten zugunsten des Europäischen Patentamts stützen.

Aus diesem Gedanken eines einzigen, einheitlichen Satzes ergibt sich, dass dieser Satz von den Übrigen, auf dem freien Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen unabhängig sein muss.

Die spanische Delegation ist gleicher Auffassung wie der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe: Der Zinssatz müsste niedrig sein und sollte 4 % nicht überschreiten.

2. Müssen die Staaten, die dem Uebereinkommen nach dessen Inkrafttreten beitreten, eine Beitrittsgebühr zahlen? (Nummer 2 Buchstabe e und Nummer 6 Absatz 1 der Aufzeichnung des Vorsitzenden).

Eine Stellungnahme zu der Frage, ob Staaten, die dem Uebereinkommen nach dessen Inkrafttreten beitreten, neben ihren besonderen Finanzbeiträgen eine Beitrittsgebühr zahlen müssen, hält die spanische Delegation für verfrüht, da es verständliche Gründe sowohl für als auch gegen eine solche Beitrittsgebühr gibt; diese Frage müsste in der Arbeitsgruppe IV eingehender untersucht werden.

Diese Arbeitsgruppe müsste im übrigen nicht nur die Möglichkeit einer solchen Beitrittsgebühr untersuchen, sondern für den Fall der Einführung einer solchen Gebühr auch deren Betrag sowie die Art und Weise ihrer Erhebung prüfen.

3. Sollen die Staaten, deren Mitgliedschaft am Uebereinkommen endet, verpflichtet werden, einen Teil der nationalen Gebühren für die Aufrechterhaltung europäischer Patente abzuführen, die zu der Zeit erteilt worden sind, in der diese Staaten noch Mitglieder waren? (Nummer 2 Buchstabe e und Nummer 6 Absatz 2 der Aufzeichnung des Vorsitzenden).

Zur Frage der Staaten, deren Mitgliedschaft am Uebereinkommen endet, ist die spanische Delegation der Meinung, dass ausser dem in der Aufzeichnung des Vorsitzenden genannten spezifischen Problem noch weitere sehr wichtige Fragen zu prüfen seien.

Hier sind insbesondere folgende Fragen hervorzuheben:

- a) Ausgleich des finanziellen Verlustes, der beim Austritt eines Staates aus dem Uebereinkommen entsteht; entsprechende Anpassung der Beitragssätze.

Wie für den Fall des Beitritts neuer Staaten zum Uebereinkommen müsste vielleicht auch für diesen Fall im Uebereinkommens selbst oder möglicherweise besser in der Ausführungsordnung das Verfahren für die Anpassung der Beiträge, der Zeitpunkt des Beginns der Anwendung der neuen Beiträge usw. vorgesehen werden.

- b) Die Rückzahlung der besonderen Finanzbeiträge an die Staaten, deren Mitgliedschaft am Uebereinkommen endet.

Hier stellt sich die Frage, ob die im voraus geleisteten Beiträge vollständig oder nur teilweise zurückzuzahlen sind; ferner sind die Art, die Frist und die Bedingungen der Rückzahlung zu untersuchen.

- c) Ein besonderer Punkt der Aufzeichnung des Vorsitzenden betrifft die Frage, ob Staaten, deren Mitgliedschaft am Uebereinkommen endet, verpflichtet werden können, an das Europäische Patentamt einen Teil der Jahresgebühren abzuführen, die für ein zuvor erteiltes europäisches Patent eingezogen worden sind. Nach Ansicht der spanischen Delegation muss diese Frage in der Arbeitsgruppe IV in umfassender Weise geprüft und untersucht werden; grundsätzlich hält sie es für richtig, dass die Staaten, deren Mitgliedschaft endet, weiterhin verpflichtet sein müssen, an das Europäische Patentamt einen Teil dieser Jahresgebühren abzuführen; allerdings dürfen hier nicht die theoretischen und praktischen Schwierigkeiten übersehen werden, die sich daraus ergeben, dass Staaten, die nicht mehr Mitglieder sind, aufgrund des Uebereinkommens Verpflichtungen auferlegt werden sollen.

4. Ueberarbeitung des Berichts der Arbeitsgruppe IV und dessen Anhänge - BR/57/70 (Nummer 7 der Aufzeichnung des Vorsitzenden).

Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer Ueberarbeitung des Berichts der Arbeitsgruppe IV (Dok. BR/57/70) hält die spanische Delegation die in der Aufzeichnung des Vorsitzenden enthaltenen Gesichtspunkte für sehr zutreffend; sie ist mit dem vorgeschlagenen Verfahren der Ueberarbeitung einverstanden.

5. Abschliessend möchte die spanische Delegation, obwohl zu Nummer 2 Buchstabe b der Aufzeichnung des Vorsitzenden (Aenderung der in der zweiten Fassung von Artikel 44 Absatz 3 des Uebereinkommens angegebenen Bruchteile) nicht ausdrücklich eine Stellungnahme der Delegationen erbeten worden ist, aus den auf den Tagungen der Arbeitsgruppe IV und der Regierungskonferenz wiederholt vorgebrachten Gründen darauf bestehen, dass die in den Buchstaben a und b der zweiten Fassung enthaltenen Sätze von einem Viertel bzw. von drei Vierteln nicht durch die Lösung ersetzt werden, die jeweils von der Hälfte ausgeht.
-

